Die "Laibader Beitung" ericheint, mit Ausnahme ber Souns und Feiertage, täglich, und toftet fammt ben Beilagen im Comptoir gangiahrig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 fr., mit Arengband im Comptoir gangi. 12 fl., halbi. 6 fl. Filr die Buftellung in's Sans find halbi. 50 fr. mehr ju entrichten. Mit der Doft portofrei gangi., unter Rrengband und gebrudter Abreffe 15 fl., halbi. 7 fl. 50 fr.

Infertionsgebilhr fitr eine Barmond = Spaltenzeile ober ben Raum berfelben, ift für Imalige Ginichals tung 6 fr., filr 2malige 8 fr., für 3malige 10 fr. u. f. m. Bu biefen Gebühren ift noch ber Infertions = Stempel per 30 fr. für eine jebesmalige Ginschaltung bingu gu rechnen. Inferate bis 10 Beilen toften 1 fl. 90 tr. fitr 3 Dal, 1 fl. 40 fr. fitr 2 Dal unb 90 fr. fitr 1 Mal (mit Inbegriff bes Infertioneftempele).

Latbacher

Amtlicher Cheil.

Gefet vom 3. December 1863,

betreffend bie Regelung ber Beimatsverhaltniffe.

(Shing.)

Bierter Abschnitt.

Bon ber ber Gemeinde obliegenben Urmenversorgung.

S. 22. In ben Ginrichtungen und Berpflichtungen ber beflebenben Armen- und Wohlthatigfeitsanstalten und Stiftungen wird burch das gegenwärtige Geset nichts geandert.

Soweit Die Armenverforgung in ber Bemeinbe bie Pflichten und Mittel Diefer Anftalten und Stiftungen überfteigt, ift es Aufgabe ber Bemeinbe, ihre Beimateberechtigten im Berarmungefalle gu unter-

Der Lanbesgesepgebung bleibt es unbenommen, Ginrichtungen gu treffen, wedurch ben Gemeinden die ihnen gefeglich obliegende Berpflichtung ber Urmenverforgung erleichtert wird.

S. 23. Diefe Obliegenheit ber Bemeinde befteht and nur infoweit, als nicht britte Perfonen nach bem Bivilrechte ober nach anderen Befegen gur Berforgung bes Urmen verpflichtet find.

Sind Diefe Perfonen vermögend, ihre Berbindlichkeiten zu erfüllen, fo find fie im Weigerungefalle biegu im gefegmäßigen Wege gu verhalten ; ingwifden hat aber bie Gemeinde die Berforgung ju überneh. men, vorbehaltlich bes Rechtes, ben Erfas bes gemachten Aufwandes von bem biegu Berpflichteten gu verlangen.

S. 24. Die ber Gemeinbe obliegenbe Armenverforgung beschränkt fich auf Die Berabreichung bes nothwendigen Unterhaltes und die Berpflegung im Falle ber Erfrankung.

Die Armenverforgung ber Rinber begreift auch

bie Gorge für beren Erziehung.

S. 25. Die Art und Beife ber Armenverforgung bestimmt innerhalb ber bestehenden Befege Die Bemeinde.

Der Urme fann eine bestimmte Art ber Unter-

flügung nicht verlangen.

S. 26. Die Armenverforgung von Geite ber Bemeinde tritt auch nur insoweit ein, ale fich ber Urme ben nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Rraften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenverforgung find Bur Leiftung geeigneter Arbeit nothigenfalls zwangs.

weise zu verhalten.

S. 27. Die Berforgung ber nach S. 19 sub 1 gugewiesenen Personen im Berarmungefalle haben fammtliche Bemeinden bes Stellungebegirfes, welchem

Beburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebaranftalt nach S. 19 sub 3 zugewiesen werden.

28. Die Gemeinde barf auch auswartigen Urmen im Falle augenblicklichen Bedürfniffes Die nothige Unterftugung nicht verfagen, vorbehaltlich bes Erfapes, ben fie nach ihrer Bahl von ber Beimats. gemeinde ober von dem nad bem Bivilrechte ober nach anderen Befegen biegu verpflichteten verlangen

S. 29. Unter bem gleichen Borbehalte bat bie pflegung entlaffen werben tonnen.

fich befindet, hat ber Beimategemeinde besfelben, falle bas Ginvernehmen fest. folde bekannt oder burch fofort anzustellende Rach. forfdung ohne erhebliche Schwierigkeit gu ermitteln verantwortlich.

S. 31. Die in Bezug auf Die Berpflegung erfrankter und auf bie Beerdigung verftorbener Mus. lander bestehenden Staatsvertrage werden burch biefes Befet nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Bon ben Beimatescheinen.

S. 32. Der Beimatsichein ift die Urfunde, welche beflätigt, baß ber Perfon, welcher er ertheilt wird, bas Beimaterecht in ber Gemeinde gufteht.

S. 33. Die Beimatefdeine werden von ber Beis mategemeinde nad, dem Diefem Befete angeschloffenen Formulare ausgefertigt.

Denfelben ift bas Giegel ber Bemeinbe aufgubrücken.

Fur Die Ausfertigung barf eine Bebuhr an Die

Bemeinde nicht abgenommen werben. S. 34. Die Ertheilung eines Beimatsicheines feinem Seimatsberechtigten verweigert werben.

S. 35. Gin Beimatsichein ift ungiltig, wenn Die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß ber Inbaber bes Seimatsicheines gur Zett ber Ausfiellung besselben bas Beimaterecht in einer anderen Gemeinde hatte.

Sechfter Abichnitt.

Bon ber Rompeteng und bem Berfahren in Beimatsangelegenheiten.

S. 36. Die Berhandlung und Enticheibung in Ungelegenheiten, welche bas Beimaterecht betreffen, gehoren, Die in Diefem Befege bezeichneten Balle ausgenommen, gur Rompeteng ber politifchen Beborben.

§ 37. Infoweit bei Diefen Ungelegenheiten ftreitige Fragen Des Zivilrechtes, g. B. über Die cheliche ober unebeliche Beburt, mit einfließen, fteht bie Entfcheibung über Diefe Fragen bem Berichte gu.

S. 38. Bor bas Bericht geboren auch biejenigen Erfaganfpruche, welche Gemeinden megen bes Aufmandes von Berpflegefoften gegen bie gur Berforgung nad bem Bivilrechte verpflichteten Berjonen erheben.

S. 39. Ueber Erfaganfprude, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Berpflegetoften wiber bie nicht nach bem Zivilrechte, fonbern nach anberen Befeben verpflichteten Perfonen ober wiber Gemeinden erheben, ift im politischen Bege gu entscheiben. Gelbft in bem Salle bes S. 38 hat Die politifche Beborbe vorerft ben Betrag ber aufgewendeten Berpflegefoften gu bestimmen und es fann hieruber im Rechtsmege nichts weiter mehr verhandelt merben.

Den Gemeinden gebührt aus Landesmitteln die Bergütung des Answigen Bersonen Wersonen Bezirkes als die Beimatsgemeinde erfannt wird.

Grachtet jedoch Diefelbe, baß Derjenige, um beffen Beimaterecht es fich handelt, nach ben gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde Des Bermaltunge. bereiches einer anderen politifchen Begirfsbeborbe beimateberechtigt fei, fo bat fie fich an Diefe Beborbe gu wenden. Stimmen beide Beborben in ihrem Erfenntniffe überein, fo haben fie bie Angelegenheit einverftanblich zu erledigen.

Rommt aber zwifden benfelben eine Uebereinftimmung nicht guftande, fo ift bie Berhandlung ber Gemeinde answärtige Urme, welche in ihrem Gebiete vorgesesten politischen Canbesftelle vorzulegen, welche, erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Rach- wenn ihr beide Behörden untergeordnet find, barüber theil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Ber- entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Berwaltungs.

S. 30. Die Bemeinde, in welcher ber Rrante | ber Landesfielle bes anderen Bermaltungsgebietes in

Findet zwifden ben Canbeoftellen ein einverftanbliches Erfenntnis ftatt, fo wird basfelbe ausgeift, unverzuglich Ungeige gu machen und ift bei beren fertigt, im entgegengesepten Falle aber ber Begen-Bergogerung fur alle baraus entftehenden Radtheile fand ber Enticheidung bes Staatsminifteriums un-

> S. 41. Wegen bie in ben Angelegenheiten biefes Abidnittes ergangenen Enticheibungen ber politifchen Bezirksbehörde fteht der Inftangenzug an Die politische Landesftelle offen.

> Begen zwei gleichlautenbe Enticheibungen finbet eine Berufung an bas Staatsminifterium nicht fatt.

S. 42. Benn Die Gemeinde Die Ertheilung eines Beimatsscheines vermeigert (§. 34), fo tann fich bie biedurch beschwerte Partei an Die politische Begirte. behorbe wenden, welche, wenn bas Beimaterecht bes Beschwerdeführers in ber Gemeinde burch ein rechts. fraftiges Erfenntnis außer Zweifel gefest ift, Die Bemeinde gur Ausfertigung bes Beimatsicheines gu verhalten bat.

S. 43. Reine Gemeinde barf gegen Berfonen, beren Beimat unbefannt, zweifelhaft ober freitig ift, bevor ihr heimaterecht nach ben Bestimmungen bes gegenwartigen Bejeges endgiltig feftgeftellt murbe, mit einer Abichiebung in eine andere Bemeinbe ober, wenn eine folde bennoch gefcheben mare, mit einer Burndichiebung bei Saftung für alle Schaben und Roften vorgeben.

Burbe jedoch die Uebernahme von ber biegu nachmale ale verpflichtet erfannten Bemeinde ohne Grund verweigert, fo bat Diefelbe allen burch eine folde Beigerung verurfachten Aufwand gu erfegen,

Comobi über Die Berpflichtung jum Erfage, ale über ben Betrag besfelben haben bie politifchen Beborben zu erfennen.

8. 44, Einen Unfpruch auf Berforgung tann ber Urme gegen eine Bemeinde im Rechtswege nicht gels tend machen.

Derlei Unipruche an Die Bemeinbe, in welcher ber Urme bas Beimaterecht unbestritten befigt, find in bem burch Die Bemeindeordnung feftgefesten Bedwerbezuge auszutragen.

Siebenter Abschnitt.

Unwendung bes gegenwärtigen Befeges auf Die vom Bemeindeverbande ansge. fdiebenen Butegebiete.

S. 45. Auf ausgeschiedenen Butsgebieten fann ein Beimaterecht nicht begrundet werben.

§ 46. Treten Die im S. 19 bezeichneten, Die Buweifung eines Beimatelofen bestimmenden Umftande in einem vom Bemeindeverbande geschiedenen Buts. gebiete ein, fo ift ber Beimatelose mit Berudfichti. gung aller maßgebenben Berbaliniffe einer ber an-S. 40. Die politische Begirtebeborbe fann mit grengenden, in bemfelben politischen Begirte gelegenen

S. 48. 3m Uebrigen baben bie in bem gegenmartigen Befege rudfichtlich ber Gemeinben enthaltenen Bestimmungen bem Artifel 1 bes Befepes vom 5. Marg 1862, Rr. 18 R. B. Bl., gemaß auch auf ausgeschiedene Butegebiete Anwendung gu finden.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

S. 49. Dit ber Birtfamfeit bes gegenwartigen Befeges treten in Begiebung auf Die Begenftanbe, wornber basfelbe verfügt, alle fruberen mit bemfelben nicht im Ginflange flebenben Befege außer Rraft.

Beimaterechte jebod, welche am Tage ber beenticheibet, wenn aber biefelben zu bem Berwaltungs. ginnenden Birffamteit Diefes Befeges nach ben frugebiete verschiedener Candesftellen geboren, fich mit beren Borfdriften bereits ermorben waren, verbleiben infolange in Rraft, bis fie nach den Bestimmungen Urfachen, welche es verschulben, daß bas Minifterium, nicht bas viele Zahlen, fondern bie fiete Ungewisheit

biefes Befetes verloren geben.

§ 50. Durch bas gegenwärtige Befet wird an renjenigen gefeglichen Bestimmungen nichts geanbert, welche bas vom Beimateverbande unabbangige Recht gum Aufenthalte in einer Bemeinde (Befeg vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, Art. 3), fo wie jum Gemerbebetriebe in derfelben (§S. 9, 45 bis 48 ber Dewerbeordnung vom 20. December 1859, R. (3. 31. Dr. 227) betreffen.

Der Staatsminifter ift mit bem Bollzuge Diefes

Befeges beauftragt.

Schonbrunn, 3. December 1863.

Frang Joseph m. p.

Ergherzog Rainer m. p. Schmerling m. p. Laffer m. p.

Auf Allerhöchfte Anordnung: Freiherr v. Ranfonnet m. p.

Formulare.

gand

Politifcher Begirt

Beimateichein,

womit von ber Gemeinde R. N. bestätigt wird, baß AND CONTRACTOR STATE OF THE CONTRACTOR Charafter oder Beidaftigung Stand (ledig ober verheiratet) in Diefer Bemeinde bas Beimaterecht befist.

. . . ben 18 . . Eigenhandige Unterfdrift ber Partei:

> Bur Die Gemeinde : (Folgen Die Unterschriften.)

Nichtamtlicher Cheil.

Bur Rongreffrage.

Die Untwort, welche bie öfterreichifde Regierung unter bem 17. November auf Die Ginladung jum Rongreffe an bas frangoniche Rabinet gerichtet, und die ber "Moniteur" jungftene gleichzeitig mit ber "Wiener Abendpoft" veröffentlicht bat, war feine befi nitive, unbedingte. Gie hatte vielmehr bie Aufgabe, Die Pflichten Der Courtoifle gu erfullen und gewiffe Borfragen zur Entscheidung ju bringen. Die befinitive, eudgiltige Entscheidung ift erft biefer Tage nach Paris abgegangen und bilbet eigentlich Die Erwiebe. rung auf die Depefche des herrn Drougn de Lhuys an ben Duc de Grammont vom 25, v. Dt. Gie ift befimmt ablehnend, wenngleich die Ablehnung barin nicht gerate mit burren Borten ausgesprochen wirb. Die Motive bafur find, wie die "D.D. D." bort, zweifacher Art: Die nothwendige Resultatlofigfeit eines Rongreffes, auf bem England nicht vertreten fein wurde, und bas Unbestimmte und Ungenugende bes Programms, bas herr Drougn de Lhuys als Die Bafie beefelben bezeichnet bat. In erfterer Begiebung macht tie an ben Burften Metternich gerichtete Depeide barauf aufmertfam, wie wenig erfpricBlid, wie geradezu unmöglich es fei, ohne Englande Mitwir. Lang, ja ohne beffen Unfichten geradezu unmöglich es jei, obne Englande Mitwirkung , ja ohne beffen Un. fichten auch nur vernommen gu baben, gu einer Berflandigung über große europäifche Fragen gu gelangen und auf bauerhafter Grundlage ben Fortbeftand bes Beltfriedens gut fichern; anderfeits, fagt die Depefche, tonne man fich nicht verhehlen, bag bie von herrn Drounn be Chune bezeichneten Fragen (Die polnifde, beutich banifde, italientide und rumanifche) folde feien, Die entweder ihre Lofung bereits gefunden, ober Diefelbe bod nicht auf einem europaifchen Rongreffe finden Fonnten. 3m Gangen aber feien in benfelben mebr nur Undeutungen ale fefte Puntte eines Programmes enthalten. Mit Bedauern muffe baber bie öfterrei. difche Regierung es aussprechen, baß Die mefentlichen Bedingungen, von benen ein gedeibliches Resultat Des Rongreffes erwartet werben fonne nicht vorhander

Die Minifterfrife.

Die Gerüchte von einer Minifterfrife treten mit mehr Beftimmtheit auf. Ueber ben Stand und Charafter derfelben bringt bie "Br." Rotigen , nach benen es fich mehr als um eine Berfonalfrage handelt. Es foll nämlich, und hiezu foll allerdings ber Berlauf ber Debatte über die auswärtige Bolitit im Abgeordnetenhaufe ben Auftof gegeben haben, Graf Rechberg in einer am Camftag abgehaltenen Minifter - Confereng , welcher Ge. Majeftat ber Raifer prafibirte, ben Mangel eines einheitlichen Repräfentanten bes Minifteriume vor bem Reicherathe beflagt und geltend gemacht haben, daß der Berr Ergherzog Rainer, weil Reichstrathe erfceinen tonne. Die Erörterung der unpopulares Befes erlaffen worden, und zwar fei es werde überhaupt nur Derjenige einer Stempelftrafe

obwohl feit drei Jahren im Unte, noch tein einheit- aber ben Ginn ber Bestimmungen, was bieg Befes liches, und gewiffermagen die Rrife im Minifterium | unpopular mache. Er führt mehrere Beispiele an; permanent ift, führte naturgemäß auf ben Stand ber in bem einen wurde von brei verschiedenen Beborben ungarifchen Angelegenheiten, und, wie man ber "Br." verfichert, mare bei diefer Belegenheit von entscheidender 1200 fl. und - 50 fr. guerkannt. (Er legt die be-Stelle die Rothwendigfeit einer endlichen lofung bes treffenden Papiere auf den Tifch bes Saufes nieder.) Berfaffungsconflicte mit Ungarn betont und hiernber die Meinung des Staatsminifters provocirt worden. Man fagt, herr von Schmerling habe den Moment für eine ernste Transaction als noch nicht gefommen angesehen und über die Transactions-Mittel eine außer-

ordentliche Burüchaltung beobachtet.

Ohne einen Beschluß in dieser Gache zu faffen, foll die Minifter-Conferenz gefchloffen worden fein. Um nämlichen Tage erfrantte Berr v. Schmerling, und ift feitdem außer Stande, an den Staategeschäften perfoulich Antheil zu nehmen. Inzwischen aber find, wie hinzugefügt wird, Berhandlungen eröffnet worden, welche darauf abzielen, ben Brafidenten des Berrenhaufes, Fürften Carlos Auersperg, an Stelle bes Berrn Erzherzog Rainer an die Spite des Minifterinms zu berufen. Graf Rechberg wurde bann fein Bortefeuille behalten; ob auch Berr v. Schmerling, würde gwar von feinem Entichluffe abhängen, aber ba man fid) einer Ablehnung verfieht, fo wurde bann nicht, wie einige Abgeordnete erzählten, der Berr Bolizeiminifter Freiherr v. Mecfern, fondern Gurft Anersperg zugleich jum Staatsminifter ernannt merben. Bur Charafteriftit ber politischen Plane, mit benen Fürft Anersperg an die Spite bes Minifteriums gu treten gedentt, dient die martante Rachricht, daß in feinem Namen eine vertrauliche Unfrage an einen hervorragenden Führer ber liberalen Bartei im Abgeordnetenhause gerichtet wurde, ob berselbe geneigt fei, in bas Ministerium (in welcher Gigenichaft, ift nicht gesagt worden) einzutreten. Man fest übrigens hingu, ber Abgeordnete habe gedanft. Reben allebem gilt jedody in parlamentarifchen Rreifen als ausgemachte Thatfache, daß das Entlaffungsgefuch bes herrn v. Schmerling feit etwa vierzehn Tagen ichon überreicht fei.

Dagegen meldet das "Grbitt.": Die von verfchiedenen Blattern veröffentlichten Minifterfombinationen werben von tompetenter Geite als ganglich

unbegründet bezeichnet.

57. Sigung des Abgeordnetenhauses

am 10. December.

Auf ber Minifterbant : Ge. Erzelleng ber Berr Finangminifter v. Plener; ferner Minifterialrath Schwarzwald.

In Der Bofloge : Ge. t. Sobeit Pring Bafa. Abg. v. Popp (Giebenburgen) erhalt einen zweimonatlichen Urlaub.

Bertheilt werden: ber Berbft'iche Dringlichkeite. antrag und ber Finangausschußbericht über bas Rriegs.

Der Ausschuß gur Prufung ber Minifterialver. ordnung vom 19. Oftober 1860 bat fich fonftiturt und jum Obmann Freiherrn v. Pratobevera, juni

Edriftführer Sann gewählt.

Serbft erhalt bas Bort gur Begrundung feines Untrages. Er erinnert baran, baß bie Frage, wo bie Erwerbe. und Ginfommenftener von Aftienunter. nehmungen gu entrichten fei, ichon einmal Begenftand einer Interpellation in Diefem Saufe geworben fet Der Finangminifter habe bamale erflart, baß bas jepige Berfahren auf gefeglichen Bestimmungen berube, Die Cache merbe fich bei Belegenbeit bes Gemeindegefepes regeln laffen. Dies fei aber nicht gefcheben; nun ericheine es ale bas befte auf abminiftrativem Bege, burd eine Beifung bes Minifteriums Die Gade ju erledigen, body erflare Die Entideidung bes Staats. minifteriums im legten galle ber Urt (bohmifde Beft. bahn), von ber gegenwärtigen Urt ber Befteuerung fonne nicht abgegangen werben, fo lange fein neues Befet im Berfaffungewege gu Stande fomme. Und ba Die Regierung nicht Die Initiative ergreife, muffe bas Saus es thun. (Beifall.)

Der Antrag (auf Ginfegung eines Ausschuffes von neun Mitgliedern jum Entwurf einer betreffenden Befegvorlage) wird mit großer Dajoritat angenommen

und hierauf gur Babl gefdritten.

Mus ter Bahl geben bervor: Berbft, Grodoleti, Frofchauer, Lohninger, Prostowet, Pummerer, Guida, Daubet, Baritiu.

Abg. Ofner berichtet über bie Rovelle jum Stempel. und Gebuhrengefes. Er beginnt mit ber Berlefung ber Golugbemertungen Des Ausschußbe. richtes, welche gu bem Untrage lauten :

Das b. Saus wolle befdlichen : bie f. f. Regie. rung fei aufzufordern, in ber nachften Geffion bes Reichsrathes über Die Stempel und Bebühren neue Borlagen gur gefemmäßigen Behandlung eingu.

einem Schriftfind ein Stempelbetrag von 3600 fl.,

Berger wurde am liebsten die gange neue Do. velle ablebuen, wenn fie nicht wirklich einige Erleich. terungen enthielte. Wenigftens muffe nun aber Die Regierung aufgefordert werden, burch ein einziges Befet Rlarbeit in Die Dunkelheit und Bermirrung der betreffenden Besetgebung zu bringen. Daß fernet der Wunsch nach Ermäßigung der Gage ein berech. tigter fei, zeige am deutlichften Die neue Rovelle felbil, and feien barüber Die Stimmen anerkannter Autori. taten und zahllofe Thatfachen zu citiren. Das Bebubrengefet von 1840 habe von 1840 bis 1847 61/2 Millionen getragen, bas spätere von 1850 bagegen von 1851 bis 1862 die Summe von 330 Millionen, mas body ein exorbitanter Sprung fel. Endlich muniche er Die Entfernung vexatorifcher Beftimmungen. Der Ausschußantrag erscheine ihm gefährlich, er beantragt vielmehr:

"Die b. Regierung fei aufzuforbern, in ber nach ften Zeit ein neues, alle bieberigen Bestimmungen über Bebühren berogirendes, nach Materien georde netes, möglichft billige Gage annehmendes Befet einzubringen."

(Beifall.)

Da Riemand in der Beneralvebatte fich mehr jum Borte meldet, wird gur Spezialbebatte ge-

Bu S. 4 (enthaltend Die veranderte Gfala; biefe Chala unterscheitet fich von ber fruberen baburd, bas fie billiger und abgerundeter ift; Die frubere Gtala war auf bem Perzentfuß von 1/12 gegrundet, mahrend bie gegenwartige 8 per Mille betragt und auf bas Butachten ber Biener Sanbelsfammer begrunbet ift) bemerft

Mbg. Sagenauer, baß bie Wechfelftempelffala noch immer im Berhaltniß gu andern gandern bu boch fei. Das Finangministerium moge berudfichtigen, bas Falle eintreten, wo burch bie Stempelpflicht bem öfterreichischen Bertehr eine Menge Befchafte ent geben, weil bas Unsland, welches nach Defterreid arbeitet, und welches fur Die Bechfel und wieder fur feine Retouren nach einer boben Gfala gablen mußte, fich lieber an andere Plage wendet.

Abg. Binterfte in bemerkt, bag bie n. ö. San belekammer nicht etwa Die Biffernfage, wie fie Die Chala vorfdreibt, nicht gu boch gefunden, fonbern baß ihr für beuer nichts anderes übrig blieb, als gur Er leichterung eine abgerundete Gumme gu finden.

Die im S. 1 angeführte Gfala wird barauf ane

Bei S. 2 (Entrichtungeart ber Stempelgebubt für Wedfel; ber Unsichus bat bier an ber Regie. rungevorlage zwei Menberungen vorgenommen : Die Regierungevorlage hat Die Bestimmung getroffen, baß fowohl bas Datum, als auch ber Rame bes Ind. fellere in jeder einzelnen Darte eingetragen mertel folle, ber Ausschuß hat Diefes babin geandert, baß es genuge, wenn ter Rame bes Ausstellers nur über haupt über Die Darfe berart gefdyrieben wird, bas alle Marten als überfdrieben erfdeinen; ferner bal ber Aussching gur Berbinderung von Defraudatione ben Untrag gestellt, baß in allen Fällen, wo feint Stempelmarten bei der Sand find, Diefelben and nachträglich barauf geflebt werden fonnen, baß jedod binnen 8 Tagen Die amtliche Ueberftemplung veran' last werde) spricht

Abg. Winterftein gegen bie AusichuBantrag. welche bezüglich ber Kontrolomagregeln noch über bit Regierungsvorlage binausgeben. Gine Heberftempt' lung der Marten in den gabireichen Fallen, mo eine Bermendung ber amtlichen Blanquets nicht möglich ift, fei vexatorifd, und es genuge eine Erhöhung bet Strafe fur Defraudationen.

S. 2 wird nach bem Ausschußantrage mit Bed' laffung ber von Binterftein beanftanbeten Stelle an'

genommen.

S. 3 wird ohne Debatte angenommen. 3u S. 4 "Strafe ber Uebertretung" beantragt Steffens einen Bufat, baß als zweite Allinea 6 fest werde: "Der Aussteller eines Bechfels oder einer Anweifung ift für die richtige und vollftandige Erful, lung ber Stempelnflicht lung ber Stempelpflicht verantwortlich, Die Grafe kann bemnach nur ein Dal, und zwar vom 2018 fteller birett ober einem ber Indoffanten eingehoben werben, weldem Letteren bafur ber Regreß an feinen Borganger offen ftebt."

Ministerialrath Schwarzwald meint, biefet Untrag wurde eine Menderung in den Strafbeffins mungen enthalten, benn jedesmal wird eine Straft eingehoben, wenn eine Defalleverlegung flattgefunden Brofche erflart, feit langer Zeit fei fein fo buhr fei von einer Strafe zu unterscheinen und es pulares Befeg erlaffen worden, und zwar fei es unterzogen, ber in den vorhergehenden zwei Jahren brei Mal zu einer erhöhten Gebührenzahlung ver-

halten wurde.

Mbg. Brofde ift überhaupt gegen bie gebn. fache Strafe, und zwar weil man fein Recht habe, im Borbinein Defraudationen als boje Abficht zu vermuthen. Abgesehen davon, fei gerade bier auf die Befchaftsteute bingewiesen, als wenn man im Borbinein eine gange Rategorie binftellen wollte, welche fich zumeift Stempelungehungen gu Schulden kommen läßt, beghalb beantrage er, baß auf bie breifache

Strafe gurudgegangen werbe.

Abg. Stummer ift gegen bas Amendement Brofche's. Bas Ministerialrath Schwarzwald gefagt habe, bas überhaupt nur Derjenige einer Stempel. ftrafe unterzogen wird, ber in ben vorhergehenden 2 Jahren brei Dal zu einer erhöhten Radzahlung verhalten wurde, fo fei aber diefes in ber Praxis nie gehandhabt worden, wie er aus eigener Erfahrung miffe. Bezüglich bes Umenbemente Steffens felle er Das Subamentement, baß es beißen folle: "Bon bem Aussteller, ober wenn ein folder nicht ernirbar ift, von bem erften Giranten." Daburd, fei bas Befalle. intereffe vollkommen gewahrt, und auch die fpateren Giranten, Die nicht mehr in ber Lage find, ber Berpflichtung gur Ueberstempelung nachzukommen, vor einer ungerechtfertigten Strafzahlung bewahrt.

Ministerialrath v. Schwarzwald erwidert auf bie Bemerkung Stummer's, baß unterschieden werden muffe nach bem Befete zwischen ber erhöhten Bebuhr und zwischen ber Strafe. Die erhöhte Be-bubr fei nach bem Befepe eine Abfindungsgebuhr. Was den Antrag Brosche's betrifft, so mache er dar-auf aufmerksam, daß es sich hier nicht um Rlassen bandelt, sondern daß die Erfahrungen anderer Gesep. gebungen berücksichtiget wurden, und weife er beifpiels.

weife auf England und Franfreich bin.

Mbg. Steffene erwidert barauf, ber Regierungetommiffar habe bas frangofifche Befet von 1798 vorgehalten, allein mit einem Befes, welches furge Beit nad Dampfung ber Revolution in Frankreich erlaffen wurde, welches in jeder Begiehung mit einer brafonifden Strenge vorgeht, wird man boch nicht eine Paralelle mit unferen Buftanden ziehen wollen.

Er beharre alfo bei feinem Antrag und murbe fich allenfalls bem Amendement Stummer's anschließen.

Abg. Brofche. Der Regierungstommiffar hat auf Frankreich und England gewiefen. Das fei Alles fcon; wenn die Regierung einen Bortheil barin finbet, wird immer England und Franfreich vorgeführt (Beiterfeit), wenn aber von bem Saufe auf eine 3n. flitution Englands ober eines anderen Landes binges wiesen wird, so beißt es, Defterreich sei noch nicht reif. (Große Beiterkeit.) Abgeseben bavon, finde er, baß ein Bergleich mit fremben ganbern, was Die Laften anbelangt, fur Defterreich nicht paffe, weil in England und Franfreich Sandel und Induffrie von ber Regierung unterftust werden, was in Defterreich fehlt. (Rufe : Gehr mahr!)

Abg. Sagenauer fpricht fich gegen fammtliche

eingebrachte Umenbements aus.

S. 4 wird hierauf nach dem Ausschußantrage mit bem Zusapantrage bes Abgeordneten Steffens bem Subamendement Stummere angenommen.

SS. 5 bis inclufive 8 werben ohne Debatte an-

genommen.

Bu S. 9: "Befdyrankung ber Stempelvflicht ber faufmannifden Rorrespondeng" (ber Ausschuß hat Die Rorrespondeng ber Sandel- und Gewerbetreibenden nicht nur unter fich, fonbern auch mit anderen Derfonen von ber Bebuhr zu befreien beantragt),

erflart Ministerialrath Gdmargmalb, bag bie Regierung fich gegen biefe Erweiterung ber Stempelfreiheit vermahre, und beruft fich in Diefer Begie-

Abg. Steffens findet es im Ausschußantrage bebenflich, bag unter ben Ausnahmen von ber bebingten Gebührenfreibeit die "Berpflichtscheine" an-geführt find, und beantragt, daß bas Bort "Ber-pflichtscheine" entfallen solle, und ferner, daß statt ber Borte "über andere Begenflande, als jene bes porfdriftmaßig angemelbeten ober tongeffionirten Sanandere Begenftande als jene ihres Sandels. und Be- rung find in Diefer Angelegenheit einverftanden.

Ministerialrath Gd margwald fpricht fich gegen bas Amendement Steffens, auf Beglaffung bes

Bortes "Berpflichtscheine", aus. und wird S. 9 bes Ausschußantrages mit beiben vom Mbg. Steffens eingebrachten Amendements ange-

Ueber Antrag Steffens wird die Gigung balb 3 uhr geschloffen.

Machfte Gigung morgen 10 Ubr.

Begüglich der Zagesordnung bemerft ber Dra. sibent, bas, ba es wohl vor Allem nothwendig sei, bas Budget zu beenden, es angezeigt sei, bas Rriegebudget auf die Tagefordnung zu fegen.

Defterreich.

Mien. Ge. f. f. Apoftolijche Majeftat baben mit Allerhöchfter Entschließung v. 17. Oftober D. 3. fur Die Person Gr. f. Sobeit des Soch- und Deutschmeifters Erzherzogs Wilhelm bas freie Dispositionsrecht über bas Bermogen bes beutiden Ritterordens bis jum Betrage von zehntaufend Gulben EDl., welches bem unmittelbaren Borganger in jener Burbe, weiland Gr. foniglichen Sobeit dem herrn Ergbergog Maxi. milian, von Gr. Majeftat tem Raifer Ferdinand allergnabigft verliehen und mit Allerbochfter Entschlies Bung vom 15. August 1855 bestätigt worden ift, allergnabigft gu erneuern geruht.

- Die "Sermanuftabter Zeitung" berichtet un-term 9. December: Aus telegraphifden Biftriger Radyrichten transpirirt feit vorgestern, bag in Biftrig am Sonntag Nachmittags ein Offizier einen wohlange-febenen Bürger auf offener Straße niedergestochen babe. Wir erfahren aus tompetenter Quelle, daß die fofortige Untersuchung bes bejammernewerthen Falles ebenfalls im telegraphischen Wege fogleich anbefohlen

morben ift.

Ungland.

Frankfurt, 7. December. Das Bunbebege. futioneforpe ift bereits in Bewegung. Es beißt, baß bas zuerft in Solftein einrudende Rorps auf 22.000 Mann erhöht worden fei und aus 12.000 Mann Sachsen und Sannoveranern und 10.000 Dann Defterreichern und Preußen befteben werbe. Außerbem ftellen die beiben Großmachte eine Referve von 45.000 Mann an ber Unterelbe auf. Die fachfifche Division wird auf ber Gifenbahn in's Lauenburgifche befordert; Die preußischen Truppen geben über Munden nach Berden und von bort weiter über Rotenburg, Die öfterreichischen Truppen über Dresben und Magbeburg nach Luneburg.

Berlin, 10. December (Rachts). Die "Mationalzeitung" verburgt, baß bie Ritterichaft und Land- ichaft bes Bergogthums Lauenburg fich über bie Unerkennungefrage noch nicht endgiltig ausgesprochen

haben.

Die "Rreuzzeitung" melbet bie bevorstehende Berlobung bes Großherzogs von Medlenburg-Schwerin mit ber Pringeffin Unna von Beffen Darmftabt.

- Der "Reffel," einem ben Intereffen ber Bergogthumer gewidmeten Blatte, wird gemelbet, es gehe das Gerücht, Christian IX. habe sich in Folge der in Ropenhagen ausbrechenden Unruhen an Bord eines englischen Dampfere geflüchtet.

Deffa, 28. November. Bahlreiche Berhaftungen werden vorgenommen und häufige Abführungen nach Gibirien finden ftatt. In Rertich und Ricologeff großartige Ruftungen. Es herricht in den Lebensmit.

teln große Thenerung.

Ronftantinopel, 5. December. Das Gdreiben bes Gultans in Betreff der Rongreßeinladung ift noch nicht abgegangen und es beißt, Die Annahme fei fo gut ale jurudgenommen. Zwischen ber Pforte und ber perfifden Regierung murbe eine Konvention in Betreff Des Telegraphen abgeichloffen auf Brund. lage ber Bruffeler Konvention. Der Prozes anläglich Des ZusammenftoBes Des Llogdbampfere "Pluto" mit ber englischen Brigg "Biolet" murbe gu Gunften bes Dampfere enschieden.

Raditens follen Ronferengen wegen ber Rlofter in ben Donaufürstenthumern eröffnet werben. Die Donauuferpolizei wurde neu organifirt. Gine Rom. miffion gur vollftandigen Regelung bes turfifden Gee-

postdienftes foll ernannt werben.

Aus Perfien wird aber Bagbad aus Berat vom November telegraphifch gemelbet, bas Mohamed Scherif Rhan, Cobn Doft Mohameds, fich jum unabhangigen Berricher von Berat erflart habe. Die Partei Ugful Rhane in Rabul erftartte und Schir Mit Rhan, anerkannter Berricher von Randahar, mar-Schirt gegen Die Sauptstadt. Die Turfomanen, unterftupt von Mohamed Scherif Rhan, begingen auf perfifchem Gebiete große Bermuftungen. Murab Dirga, bele und Gewerbebetriebes" gesett wurde, "über Beere gegen fie; Die brittische und perfische Regieber Ontel bes Schah, marichirte mit einem farten

Athen, 4. December. 3m Ministerium Spalten. In Attita und ben angrengenben Provingen tommen wieder Raubereien vor. Der Ronig will feine beständigen Ordonnanzoffiziere anstellen, fondern alle Bodjen wechseln.

Calcutta, 8. November. Der Buffand Des Bicefonigs Lord Elgin bat fich gebeffert. Batavia, 29. Ottober. Fortwährende Regenguffe, Die groffen Schaben anrichten. Bon Mataffar ift in Das Toro. theagebiet eine Expedition jur Budtigung ber Rab. ichahs von Binama und Bantall abgegangen.

Songkong, 31. Oftober. Major Bordon er-

fich gegen ben Difabo emport; ber englische Momiral ift noch immer unthatig und erwartet Labungetruppen.

Oberft Burgevine, ber von ben Raiferlichen gu ben Rebellen übergegangen war, verließ mit mebreren anderen Fremden bie letteren wieder. Bei ben Taipinge blieben noch ungefabr 20 Frembe. Unter ben Unhangern bes Fürften von Tidufin murbe ein Complot entredt, bas Schloß von Diaka angugreifen und ben Mitado feftgunehmen; bei bem nachfolgenben Rampfe unterlagen Die erfteren.

Tagesbericht.

Laibach , 14. December.

Die Bereinsleitung bes Bereins ber Mergte fur Rrain bat fur Die am 21. December 1863 um 5 Uhr Abends ftattfindenben Generalversammlung folgenbes Programm aufgestellt:

A. Innere Bereinsangelegenheiten:

1. Erftattung bes Jahresberichtes pro 1863; 2. Rechnungslegung pro 1863; 3. Wahl ber Mitglieder ber Vereinsleitung; 4. Wahl von Ehrenmitgliedern; 5. Feststellung bes Praliminars ber fur bas nachfie Jahr zu haltenden Zeitschriften; 6. Berathung über ben Modus ber Benütung ber Bereins . Zeitschriften von Seite ber auswärtigen Mitglieder; 7. Sonftige Untrage ber P. T. herren Mitglieder.

B. Wiffenschaftliche Bortrage:

1. Dr. Rovač über sectio caesarea post mortem; 2. Prof. Dr. Balenta über einen intereffanten Fall von angeborener Achsendrehung um Atresie bes intestinum ileum.

- Die gesellige Busammenkunft ber Ganger, Turner und Schugen legten Samftag war überfüllt, fo daß an ein Uebersiedeln in ein geräumigeres Lo-tale gedacht werden muß. Rach den verschiedenen ernften und beiteren Bortragen erfolgte Die Gingeichnung für den Rarrenabend, die fo gabireich auefiel, daß bas Unternehmen ale gesichert zu betrachten ift.

— Graf Auersperg (Anaftasius Grin) hat ein Gebicht "Robin Hood" in Balladen vollenbet, bas mit einer hiftorifchen Abhandlung eingeleitet ift.

- 3n Marburg hat fich legten Samftag in einem Bafthofe ein Maoden aus unbefannten Do-

tiven burch einen Diftolenichuß entleibt.

(Rinderpeft.) Rach Mittheilung aus Steiermart feit 2. Rovember b. 3. nur in ben bisberigen bereits erwähnten Geuchenorten einzelne neue Erfranfungen bes Großhornviehes an Rinderpeft vorgetommen. Geit bem 13. v. DR. ift im gangen bortigen Kronlande feine neue Erfrankung mehr vorgefallen. Der Seuchenort Berjogberg im Begirfe Rindberg wurde am 17. v. D. für feuchenfrei erklart.

Wien, 12. December.

Se. Majeftat ber Raifer haben geftattet, bag ber Ertrag ber neunten und ber zehnten Staatslotterie je gur Balfte ber Gefellichaft ber Mufitfreunde, welche befanntlich in ber Rabe ber Mondicheinbrucke ein neues Bereinsgebäude erbaut, zugewendet werbe.
— Im Befinden des Staatsminifters Ritter von

Schmerling ift feit geftern eine merfliche Befferung eingetreten. Er hat eine ruhige Racht verbracht, die Fiebersumptome haben abgenommen und ber Druck

im Ropfe nachgelaffen.

Bor einigen Wochen hat ber hiefige Spebiteur G. von Wien Die Blucht ergriffen und feine Familie verlaffen, wonach fidy bie Beruntrenung von 150.000 Gulden fremter Belber berausftellte. Neber Untrag ber Staatsanwaltichaft wurde hierauf gegen beffen Battin über Inzichten ber Mitwiffenschaft Die ftrafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, aber furg barauf burch Beschluß bes Landesgerichtes wieber eingestellt. Begen Diefe Einstellung bat Die f. f. Staatsanwaltschaft an bas f. f. Oberlandesgericht Die Berufung eingebracht, welches bie neuliche Aufnahme ber Untersuchung und Ginlieferung ber Frau G. verordnete. Dem gufolge ift Die befagte Frau, eine in Bien allgemein befannte Schonheit, an bas f. f. Landesgericht eingeliefert worben.

Ueueste Nachrichten und Telegramme.

Dreeben, 11. December. In ber beutigen Gigjung ber Abgeordnetenkammer brachten ber Biceprafibent und breinnbvierzig Abgeordnete ben Untrag ein : Unter bem Ausbrude bes tiefften Bebauerns und ber gerechten Entruftung über ben jungften Bundesbeichluß, und bas Berhalten ber fachfichen Regierung anerkennend, Die Regierung zu ersuchen "mit allen Mitteln babin zu wirten, baß Die beichloffenen Dag. regeln ju einer vollständigen Befegung Schlesmig-Solfteine ausgebehnt werben; baß ferner bie Richt. anertennung bes banifden Ronige fur bie Bergogthumer ausgesprochen und mit ber Unerkennung bes nach ber agnatischen Erbfolge berechtigten Gurften ale Bergog von Schleswig-Bolftein nicht langer gegögert werde."

Berlin, 11. December. Der Ctaateanzeiger" (Es wird bagegen feine Einwendung erhoben.) Japan wird gemelbet, ber Burft von Tichufin habe melbet; bas Marineoberkommando forbert unter bem 10. December alle Marinereserven, ausgenommen jene Die althergebrachte, verfaffungsmäßige, ungertrennliche der Seebataillons und der Seeartillerie, wie alle Berbindung der herzogthumer Schleswig und hol- Seedienftpflichtigen bis zum 27. Lebensjahre auf, ftein, die Gelbftftandigkeit berselben, ihre vollftandige fich bei bem nadiften Landwehrbataillon fofort gu

Stuttgart, 11. December. Die Rammer befchloß einftimmig : "Die Regierung zu bitten, beim weit Diefe Mittel von ihr abhangen, fich zur Bergabe Bunde auf die fofortige Befegung bes Bergogthums Schleswig und bie Entlaffung Des Solftein-Lauenburg'ichen Bundescontingents in Die Beimat angutra. gen; fo wie bas Erbfolgerecht bes Bergogs Friedrich alsbad anguerkennen und fur biefe Unerkennung beim Bunde mit allen Rraften gu wirfen."

Der Zusapantrag Seegers "gegen bas Festhal-ten am Condoner Protofolle feierlich Berwahrung einzulegen" wurde mit 78 gegen 3 Stimmen ange-

Gotha, 11. December. In einer Proflamation an bie Schleswig-Solfteiner, unterzeichnet : Friedrich, Bergog von Schleswig-Bolftein, in welcher ber Bergog für die bewiesene Treue dankt, beißt es u. U.: "In meiner Person vereinigen sich bas Recht, Die Legiti-mitat, Die alte Berbriefung bes Landes mit den na-tionalen Forderungen und den Geboten der Menschlichfeit." Der Bergog hofft, gestügt auf die bundes-freundliche Silfe, die Reubildung ber ichleswig-holfteinijden Urmee balt beginnen gu tonnen. Wenn ber Briede jurudgefehrt fein werde, bann merbe Schles. wig = Solftein fur Deutschland und Europa eine Bemahr bes Friedens und ber Ordnung fein.

Samburg, 11. December (Abends), Die Bur- lirt das Gerudt, Lou gerschaft beschloß einstimmig, den Genat zu ersuchen, Anoxoille aufgegeben.

Trennung von Danemart, wie die gesetliche Erbfol. ge mit allen ihm zu Gebote ftehenden Mitteln fchusgen und ftugen gu wollen, und erflart ihrerfeite, foberfelben bereit.

Turin, 11. December. Die "Discufftone" mel-Der Finangminifter bat mit Rothichild einen Theil Des Untebens von 200 Millionen abgeschloffen. Rothidild übernimmt 75 Millionen gu 71 und Denfelben Bedingungen wie das Unleben von 500 Millio. nen. Die übrigen 125 Millionen werben erft im April ober Mai negociirt.

London, 12. December. Radrichten aus Bombay vom 29. Rovember melben: Lord Elgin ift todt. Alle Bebirgevolfer find aufgestanden. Ruje telegraphirt von Labore unterm 26. November, bag die Augriffe abgeschlagen, General Chamberlain und Oberft fr. 2; Mild (ordinar) pr. Maß fr. 10; Rindfleifch Rose verwundet wurden; General Chamberlain hofft pr. Pfund fr. 18-22, Kalbfleifch fr. 20, Schweine

auch ohne Berftarfung gu flegen. Ropenhagen, 10. December. "Dagblabet" und Blyvepoften" melben: Es wird von wohlunterrichte. ter Geite bestätigt, baß bie Unterhandlungen wegen einer Alliang mit Schweden rudgangig geworden find.

Rem-york, 2. December. General Grant hat Die Binterkampagne aufgegeben. Meade fließ im Thale Milerum auf Lee in einer gu feften Position; er mandte fich nach Frederidsburg gurud. Es circulirt bas Berudit, Lougftreet habe, Die Belagerung von

Markt - und Geschäftsbericht.

Laibach, 12. December. Auf bem bentigen Martte find erichienen: 12 Wagen mit Betreibe, 6 Bagen mit Ben und Stroh, 105 Wagen und 7 Schiffe mit Sols, 130 Degen Erdapfel gu fl. 1.50, und 155 Maftidweine a fl. 15 bis 16 per Zentner.

(Bochenmartt = Preife.) Beigen pr. Depen fl. 5.18 (Magazins - Preis fl. 5.68); Korn fl. 3.20 (Mgs. Pr. fl. 3.35); Gerfte fl. -. - (Mgs. Pr. fl. 2.97); (Mg3. Pr. fl. 3.35); Gerfie fl. — (Mg3. Pr. fl. 2.45); H. 2.46; Pr. fl. 2.50 (Mg3. Pr. fl. 2.44 (Mg3. Pr. fl. 2.45); Hirle fl. 2.90 (Mg3. Pr. fl. 2.95); Kuturut fl. — (Mg3. Pr. fl. 3.62); Erdäpfel fl. 1.50 (Mg3. Pr. fl. —); Linsen fl. 4.20 (Mg3. Pr. fl. —); Erbien fl. 4.50 (Mgs. Pr. fl. —.—); Fifolen fl. 4.50 (Mgs. Pr. fl. —.—); Rindeidmals pr. Pfund fr. 57. Schweineschmalz fr. 40; Speck, frifch fr. 26, betto geräuchert fr. 37; Butter fr. 53; Gier pr. Stud fleisch fr. 21, Schöpsenfleisch fr. —; Hähndel pr. Stud fr. 30, Tauben fr. 13; Hen pr. 3tr. fl. 1.10 bis fl. 140, Stroh fr. 70—90; Holy, hartes 30", pr. Klafter fl. 8, detto weiches fl. 6; Bein (Mg3. Pr.) rother, pr. Eimer fl. 10 bis 14, betto weißer fl. bis -, im allgemeinen Berkehr.

Cheater.

Seute Montag: Pauline. Geaufpiel. Morgen Dinftag: Gin judifcher Dienftbote. Charafterbild.

Berantwortlicher Redafteur: Igna; v. Aleinmanr. Drud und Berlag von Igna; v. Aleinmanr & Fedor Bamberg in Laibad.

Unhang zur Laibacher Zeitung.

Borlenbericht. Wien 12. Dezember (Br. 3tg. Abbl. Mittags 11, Uhr) Die Borfe ichloß in fester Haltung. Besonders ift die Besselung der Baluta hervorznheben, indem Wechstellich 1860erelose, die bei lebhaften Umfagen um circa 160, hober schlessen Fünjtellose um 11,0 Gulben besser bezahlt als die gangen. Auch in Industriepapieren durchschnittlich hohere Mottennigen, am meisten bei Nordbahn Action die um 1% und darüber stiegen. Geld wieder knapper.

Defermitiche Schule A. des Staates (für 100 fl.) Bert Geld Barr Geld Bert Geld Ge	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O	TABLE THE WILL SAME AND WALL THE SWIFTEN	THE STATE OF THE PARTY AND THE PARTY OF THE	the state of the s
30 shere Bahrung		Geld War	ej Weld Barr	Weld Batt
Steing	A. Des Stantes (für 100 fl.)			
5% Mulch. v. 1861 mit Ridi; 1,965.0 965.0 865.0 965.0	Glelb Bare	Bohmen	198.50 199 -	Balfin " 40 ft. 6 mt 33.50 32 75
Sette ohne Abschmitt 1863*/5 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	In oftere. Bahrung . gu 5% 69.30 69.40	Ohmat Onalis a Oho E 47 9751	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	C. 19
Samere Coupons	5% Muleh. v. 1861 mit Rud; 3/896.50 96.50	Mahron n Salesien 5 - 88 50 91 -	1 Deperting, clone in arter 2 - 250 251	90 " " . 33.30 32.
Samer Soupons Soupon	detto ohne Abschnitt 18632/5	Unagen . 5 75.25 75.8	Reffer Rettenhriefe 399 _ 394 _	98albflein 20 " " 20 — 20.50
Metalliques	Viational's Unleben mit	Tem. Ban , Rro. n Clav. 5 2 73.25 73.5	Bobm. Weftbabn in 200 ff 155 50 156	Realevich 10 " 15 15 %
Metalliques	Mational - Mulchen mit	Galigien	Theißhahn-Aftien 200 ft 6. DL	2Bechfel.
Wetalliques	April Coupons 5 . 80.70 80.80	Siebenb. u. Bufow 5 , 71 73	m. 140 fl. (70%) (Sinzahlung. 147.—	3 Monate.
betto mit Mai=Comp. "4½" 74.40 74.50 betto "5" 65.50 65.75 mit Berlojung v. Jahre 1839 142.50 143	Metalliques 5 . 74 - 74.26	" m. b. Berl. Gt. 1867 5 " 70 60 72.7	Pfandbriefe (für 100 fl.)	Seld Brid
betto	betto mit Dai=Coup. " 41,, 74.40 74.50	Benetianisches Ant. 1809 5 " 93	Rationals) 10 bette 59/ 102 50 103	Augeburg jur 100 pl. juod. 28, 100.75 101.
mit Berlosung v. Jahre 1839 142.50 143 — 34.50 143 — 34.50 183 92.50 92.75	betto " 5 " 65.50 65.75	Wattanaffant (pr. Sturt)	fant and merindhare 5 90 - 90 50	Samburg für 100 West Raufsto89 50 89.75
## 1854 92 50 92 75 N. S. Escome Gef. 1. 500 st. 28. 646 - 648 - Nationalb. ## 1860 311	mit Berlofung v. Jahre 1839 142.50 143 -	Restite United to a 200 f & 30 184 EO 84 C	6. W. anio 90 perlosh 5 " 85 80 85 90	Sanban für 10 Mi Sterling 118 40 118 60
" 1860 311	" " 1854 92 50 92 75	M. 5. (Sdeom + Chef. 1 500 (1 5 98 + 46 - 648 -	Nationalb.	Raris für 100 Frants 46.70 46 75
## 5	" " 1860 gu	R. Rerd - Morbb. 1. 1000 ff. &Dt. 17201725 -	Ungarische Boben=Credit=Anstalt	Cours der Geldforten.
Como Rentensch, ju 42 L. auste. 18.25 18.50 Rentensch, ju 42 L. auste. 18.25	900 ft. 93 93 10	Staats-GifGef. ju 200 fl. CD2.	in 6 'z pot	Belb Bare
Raif. Elif. Bahn zn 200 fl. EN 140 — 140 50 Rred. Anfielt für Handel n. Gew. Raif. Elif. Bahn zn 200 fl. EN 140 — 140 50 Rred. Anfielt für Handel n. Gew. Roomen	Wanter Pentanish in 49 Laurete 18 25 18 5.3	ober 500 Fr 185 - 185 6	Uofe (per Stud.)	R. Mung Dufaten 5 fl. 69 fr. 5 fl. 70 900
B. der Acontander (für 100 ft.) Sub-nordd. Berb. B. 200 , " 128 25 128 50 31 100 ft. apt. 2B	Come - Struttnich, ju 12 11. adset. 15.50 10.50	Raif. Glif. Bahn zu 200 ft. (D) 140 - 140 5	0) Rred. Anftalt für Handel n. Gew.	Rronen 16 , 45 , 16 , 50 "
(Brundentiaflungts Chlicationen Sub. Staats, lomb. ven n. centr. 2001. January Staats, lomb. ven n. centr.	B. der Acontander (für 100 fl.)	Sub.=norbb. Berb.=B. 200 , , - 128 25 128.5	0 3u 100 pt. opt. 28 139.50 140	Rapoleonsb'or 9 , 52 , 9 , 53 "
Telephone Dien An A Mil 32.75 33.251 Decimations 1 70 1 74	Brundentlaftunges Obligationen.	Sub. Staats, lomb, ven. n. centr.	2001. 2001. 30. 71 100 [1. 421. 65.10 50	Dening the late . 9 , 80 , 9 , 81 "
11 (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (Wigher Deflevrales w 50/ 87 50 88 -	mit Ginachlung 959 _ 9/3	18 Perham 40 6 92 97 - 97 10	Silber- Main 119 25 119 50 "
reconstruction . The state of the surgestion of the state	vicente Chierrand In 5 /6 dr. 30 do, -	this distribution . 202 - 203	0 20 11 20 11 20 11	Onorthing 110 " 00 " 110 "

Lottoziehungen vom 12. December.

2Bien: 67 72. Graz:

> Fremben : Muzeige. Den 11, December 1863.

or. Bert, Ugent, von Brunn. - Br. Bertowis von Bien. - Br. Bogel, von Bohmen. - Br. Stolger, von Ranifda.

Mr. 4224. 3. 2527. (1)

3m Radbange jum Dieggerichtlichen Gbifte vom 4. Anguft 1863, 3. 2843, wird bekannt gegeben, baß om 22. Dezember 1. 3. jur III. executiven Feilbietung ber, bem Bartholoma Beutich von Reticitich gehörigen Realitat geschritten wird.

R. f. Begirfeamt Radmanneborf, ale Gericht, am 1. November 1863.

3. 2497. (1) Ditt.

Von tem f. f. Bezirksamte Raffenfuß, als Gericht, wird bem unbefannt mo befindlichen Johann Moval von Debeng biemit bekaunt gemacht, baß fein Bater Johann Roval am 24. Juni 1863 ju Debeng, Sane-Rr. 14, ab intestato gestorben ift.

Johann Rovaf wird unn hiemit aufgeforbert, fein Erbrecht binen Ginem Jahre von bem unten an gefesten Tage bei tiefem Gerichte anzumelben und unter Ausweijung feines Erbrechtes feine Erbeerfla. rung anzubringen, wibrigens Die Berlagabhandlung mit Dem unter Ginem aufgestellten Curator Dathias Widmar von Glinet und ben fich erbertlarten Erben gepflogen und Die Berlaffenichaft benfelben eingeant. wortet werden winde,

R. f. Bezirtsamt Tidernembl, ale Bericht, am

15. September 1863.

3. 2250. (6)

Wohnungs-Anzeige.

Im Hause Nr. 21 am alten Markte ift ber gange erfte Stock mit der Alltane, bestehend aus 8 Bimmern, 2 Rabineten, bann Rüche, Speis- und Holzgewölbe, für fommenden Georgi 1864 gu vermiethen.

Das Nähere ift im 2. Stode bei dem Sanseigenthümer zu et rabren.

3. 2503.

Posterpeditors - Stelle ju befeten.

Bei einer Poststation im Ruftenland findet ein geprufter Pofterpeditor fogleide Aufnahme. Unträge find an das f. Poftamt Lippa zu richten.

Vincenz Dolscheil

WES Verkaufs: und Pacht:Offerte.

Ein fodhobes Gaftaus in Latbad mit Garten, Brunnen, Sofraum, gewölbtem Reller und Stallu" ift um 5200 fl. gu verlaufen, auch um 350 fl. vom 1. Februar 1864 an ju verpachten, ein anderes 180 fl. Bine gleich zu beziehen; forner ift auf bem fconften Plat hier ein Monategimmer und zwei andere möhlirt zu vergeben; endlich find mehrere hunderte landtäflicher Buter, hotels, häuser mit und gotten, gabriten, Muhlen, Brauereien, Mineral-Baber, Gold=, Gilber., Eifen., Rupfer, und Steinfohlm. Bergwerke im Preise von 5000 bis zu zwei Millionen Gulden feil burch 3. 21. Schuller's Auskunfid. Comptoir zu Latbady. 3. 2531. (1)

Sparkaffe: Kundmachung.

Wegen des Nechnungs-Abschlusses für das II. Semefter werden bei der Sparkaffe

vom 1. bis inclusive 15. Januer 1864 weder Bahlungen angenommen noch geleistet.